

Die Stadt Rain erläßt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl S. 599) und aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26.7.1900 (RGBl S. 871) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.1976 (BGBl I S. 1773) nachstehende Satzung über die Kramermärkte als

Marktordnung für Kramermärkte in der Stadt Rain

§ 1

Der Besuch der Märkte in Rain zum Feilhalten von Waren steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

I. Zeit und Gegenstand der Märkte

§ 2

Es finden folgende von der zuständigen Behörde genehmigte Jahrmärkte statt:

- a) der Maimarkt am letzten Sonntag im April;
- b) der Jakobimarkt am letzten Sonntag im Juli;
- c) der Herbstmarkt am zweiten Sonntag im September;
- d) der Martinimarkt am zweiten Sonntag im November.

Die Jahrmärkte dauern jeweils nur einen Tag.

Als Marktbereich wird die Hauptstraße und das Obere Eck bestimmt.

§ 3

Die Verkaufszeit der Marktfieranten beginnt in den Monaten April bis September um 9.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 10.00 Uhr und endet jeweils spätestens abends 18.00 Uhr.

Die Geschäftszeit für Schaustellerunternehmer beginnt um 11.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Während der Dauer der Gottesdienste ist jede lärmende Tätigkeit untersagt.

§ 4

Auf den Märkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuß an Ort und Stelle ist eine Genehmigung des Landratsamtes erforderlich. Verboten sind das Feilbieten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, welche gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen, ferner von Gegenständen, welche sich leicht von selbst entzünden oder bei Schlag und Fall oder durch Berührung mit Feuer zerknallen (Feuerwerkskörper aller Art).

§ 5

Schaustellungen und Musikaufführungen dürfen auf den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen während der Zeit der Märkte nicht stattfinden.

II. Verpachtung und Zuweisung von Plätzen

§ 6

Waren dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen feilgeboten werden. Wer Waren auf dem Markt feilbieten oder Schaustellungen usw. darbieten will, hat dies spätestens 8 Tage vor dessen Beginn der Stadt schriftlich anzuzeigen; wer einen Verkaufsplatz pachten will, hat ebenfalls spätestens 8 Tage vorher schriftlich darum nachzusuchen. Plätze können nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes zugeteilt werden. Die Zuweisung erfolgt unter den Gesichtspunkten "bekannt und bewährt" sowie einer vielseitigen Gestaltung der Verkaufs- und Darbietungsangebote. Wer keine Zusage einhält, kann auf dem Markt nicht zugelassen werden.

§ 7

Die Stand- und Wagenplätze werden nur für einen bestimmten Markt abgegeben.

§ 8

Verkaufsplätze werden durch den Marktmeister (oder durch den Beauftragten der Stadt) im Rahmen der Marktplatzeinteilung zugewiesen.

Das Aufstellen von Wagen auf dem Marktplatz darf nur nach den Anordnungen des Marktmeisters (oder durch den Beauftragten der Stadt) erfolgen.

Die zugeteilten Stand- und Wagenplätze dürfen ohne Zustimmung des Marktmeisters (oder den Beauftragten der Stadt) weder vergrößert, vertauscht noch an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung abgegeben werden.

§ 9

Die Stadt ist berechtigt, die Zuweisung von Verkaufsplätzen jederzeit und ohne Angabe von Gründen gegen Erstattung der bereits entrichteten Gebühr zu widerrufen. Hat der Markt jedoch bereits begonnen, so kann die Stadt von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn der Stand- oder Platzinhaber gegen Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen hat; die Gebühren werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

Stände und Verkaufsplätze, die am Markttag um 8 Uhr noch nicht in Benutzung sind, können für den betreffenden Tag weiter vergeben werden, ohne daß der Platzinhaber einen Anspruch auf Entschädigung der Gebührenerstattung hat.

Nach Beendigung des Marktes haben die Markthändler und Unternehmer von Belustigungen ihre eigenen Aufbauten, Tische, Stände, Fahrzeuge und andere Einrichtungen sofort abzubauen und die Standplätze bis spätestens am Mittag den folgenden Tages zu räumen. Bei Verzögerungen haben sie die einschlägigen Marktgebühren nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren anlässlich von Kramermärkten für jeden angefangenen Tag zu zahlen.

III. Vorschriften für Stände und Wagen

§ 10

Auf jedem Verkaufsstand, an jeder Bude und an jedem Wagen müssen der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Wohnort des Inhabers angebracht sein.

Firmen und Reklameschilder dürfen nicht so angebracht sein, daß der Durchblick durch die Budenreihen (Standreihen) behindert wird.

§ 11

Waren, welche an Buden und Ständen und dergl. ausgehängt oder ausgelegt werden, dürfen über die Budenauslagen usw. nicht hinausragen.

§ 12

Wetterdächer der Verkaufsstände und Wetterschirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 Meter über dem Boden angebracht werden. Beschmutzte oder zerrissene Dächer sind unstatthaft; desgleichen dürfen beschmutzte oder zerrissene Tücher als Behang oder zum Abdecken der Stände nicht verwendet werden.

IV. Vorschriften für den Warenverkauf

§ 13

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gebrauchsgegenständen unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Jeder Verkäufer hat eine Preistafel bei sich zu führen und diese während der gesamten Verkaufszeit so aufzustellen, daß die Käufer die Preisauszeichnungen aller Warengattungen lesen können.

§ 15

Beim Verkauf haben sich die Verkäufer geeichter Waagen und Meßgeräte zu bedienen, die in reinlichem Zustand zu halten sind.

§ 16

Das Betasten der Nahrungs- und Genußmittel durch den Käufer ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag an jeder Verkaufsstelle hinzuweisen.

§ 17

Die mit der Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen haben sich größter Reinlichkeit zu befleißigen und dürfen während dieser Verrichtungen nicht betrunken sein.

§ 18

Es ist verboten, Nahrungs- und Genußmittel in gesundheitsschädigender oder ekelerregender Weise zuzubereiten, aufzubewahren, feilzubieten, zu befördern, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln; insbesondere sind Nahrungs- und Genußmittel in unreinlichen Packungen vom Feilbieten ausgeschlossen. Unverpackte Nahrungs- und Genußmittel sind gegen Staub und Verunreinigung, besonders gegen Fliegen und Käfer zu schützen.

Alle Wagen, Kisten, Körbe und dergl., welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, sind vom Marktplatz alsbald zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Plätzen ordentlich aufzustellen.

V. Allgemeine Vorschriften

§ 19

(1) Die Aufsichtsorgane der Stadt Rain haben das Recht, zur geordneten Abwicklung des Marktverkehrs Weisungen zu erteilen.

(2) Die Stadt haftet den Inhabern von Standplätzen nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind und nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Benutzer der Standplätze haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Messebetrieb oder die Verwendung einzelner Plätze und Stände durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, gestört wird.

§ 20

Verboten sind:

1. das Mitführen und Umherstehenlassen von Wagen, Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und sonstigen verkehrshindernden Gegenständen auf dem Marktplatz und in den Zugangsstraßen zum Marktplatz.
2. Das Mitbringen und das Umherlaufenlassen von Hunden auf dem Marktplatz.
3. Das Hausieren im Marktbereich.
4. Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen, insbesondere der freien Räume zwischen den einzelnen Ständen, Buden und dergleichen.
5. Jede Verwendung von Einweggeschirr und -besteck und Plastikbechern sowie der Verkauf von Getränken in Einwegflaschen und Getränkedosen aller Art.

§ 21 Zuwiderhandlungen (Ordnungswidrigkeiten)

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 146 Abs. 3 Ziff. 7 und Abs. 4 der Gewerbeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 5, 6 Satz 1, 10, 11, 14, 15, 17 und 18 zuwiderhandelt,
2. den Weisungen nach § 19 nicht nachkommt,
3. den Verboten des § 20 zuwiderhandelt.

§ 21a

Bei grober Verletzung der Marktordnung kann die Stadt ein personenbezogenes Marktverbot auf Zeit oder auf Dauer aussprechen. Dies gilt sowohl für Inhaber wie für Mitarbeiter von Marktständen und ist unabhängig von einem Bußgeldverfahren zulässig.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für Krammärkte in der Stadt Rain vom 13.10.1951 außer Kraft.

Rain, den 31. März 1977

Stadt Rain

(Würmseher), 1. Bürgermeister

Hinweis: Die Satzung wurde am 31. März 1977 amtlich bekanntgemacht.